

Beilage Nr. 29/1997

PrZ 1625/97-MDBLTG

Gesetz, mit dem das Gebrauchsabgabegesetz 1966 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Erteilung von Erlaubnissen zum Gebrauch von öffentlichem Gemeindegrund und die Einhebung einer Abgabe hierfür (Gebrauchsabgabegesetz 1965), LGBL. für Wien Nr. 20/1966, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 32/1994, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis ist nur auf Antrag zulässig. Wenn für die Durchführung eines Vorhabens eine Gebrauchserlaubnis erforderlich ist, gilt als Antrag auf Erteilung der Gebrauchserlaubnis

1. das Ansuchen um Erteilung der baupolizeilichen oder straßenpolizeilichen Bewilligung,
2. die Einreichung nach § 70a der Bauordnung für Wien.

Ein Antrag auf Erteilung einer Gebrauchserlaubnis nach Tarifpost A ist mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Gebrauchnahme einzubringen.'

Der Landeshauptmann :

Der Landesamtsdirektor :

V o r b l a t t

Problem:

Gemäß § 2 Abs. 1 Gebrauchsabgabegesetz 1966 ist die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis nur auf Antrag zulässig. Wenn für die Durchführung eines Vorhabens neben einer Gebrauchserlaubnis eine Bewilligung nach baupolizeilichen oder straßenpolizeilichen Vorschriften erforderlich ist, gilt das Ansuchen um Erteilung der baupolizeilichen oder straßenpolizeilichen Bewilligung auch als Antrag auf Erteilung der Gebrauchserlaubnis.

Mit dem Gesetz LGBl. für Wien Nr. 42/1996 (Verfahrensnovelle) wurde die Bauordnung für Wien novelliert; u.a. wurden Regelungen über das "Vereinfachte Baubewilligungsverfahren" aufgenommen (§ 70a BO).

In Fällen des § 70a BO wäre deshalb ein eigener Antrag auf Erteilung der Gebrauchserlaubnis notwendig.

Ziel und Problemlösung:

Schaffung einer (der bisherigen Rechtslage entsprechenden) verwaltungsökonomischen Lösung auch für Fälle des § 70a BO.

Ausdehnung der gesetzlichen Fiktion des § 2 Abs. 1 Gebrauchsabgabegesetz 1966 auf Einreichungen nach § 70a BO für Wien.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Regelung. Nachteil: Erhöhter Verwaltungsaufwand.

Kosten:

Keine

E r l ä u t e r u n g e n

Mit dem Gesetz LGB1. für Wien Nr. 42/1996 (Verfahrensnovelle) wurde die Bauordnung für Wien novelliert; u.a. wurden Regelungen über das "Vereinfachte Baubewilligungsverfahren" aufgenommen (§ 70a BO).

Schon bisher galten in Fällen, in denen neben einer Gebrauchserlaubnis eine Bewilligung nach baupolizeilichen oder straßenpolizeilichen Vorschriften erforderlich war, derartige Ansuchen auch als Anträge auf Erteilung der Gebrauchserlaubnis. Aus verwaltungsökonomischen Gründen soll auch in Fällen des § 70a BO, in denen eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken ist, dafür kein separater Antrag notwendig sein.